

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/133-Pr.2/91

Wien, 20. Juni 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

959 IAB
1991 -06-21
zu 918/J

Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-
schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert
Gugerbauer und Genossen vom 22. April 1991, Nr. 918/J, betreffend
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Behinderte, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 hat eine kör-
perbehinderte Person einen Rechtsanspruch auf Steuerbefreiung eines
für sie zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges, welches sie infolge
körperlicher Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwenden muß.

Der Umstand, daß neben einem derart steuerbefreiten Fahrzeug unter
demselben Kennzeichen ein weiteres Fahrzeug zum Verkehr zugelassen
wird (Wechselkennzeichen), hat auf den Anspruch des Behinderten auf
Steuerbefreiung jenes Fahrzeuges, das er zu seiner körperlichen Fort-
bewegung verwenden muß, keine Auswirkung.

In einem solchen Fall kann allerdings die für Fahrzeuge mit Wechsel-
kennzeichen im § 2 Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz vorgesehene Begün-
stigung nicht Platz greifen, weil diese Bestimmung u.a. voraussetzt,
daß jedenfalls ein steuerpflichtiges Fahrzeug vorhanden ist. Diese
Auswirkung ist nicht bloß auf Fahrzeuge von Körperbehinderten be-

- 2 -

schränkt, sondern stellt die Folge einer systembedingten Rechtslage dar, die jeweils dann eintritt, wenn neben einem, aus welchem Grund auch immer steuerbefreiten Kraftfahrzeug, ein weiteres unter einem Wechselkennzeichen zum Verkehr zugelassen wird.

Durch die dargelegte Rechtslage ist gewährleistet, daß Körperbehinderten, auf welche die im Gesetz genannten Voraussetzungen zutreffen, eine Fahrzeughaltung kraftfahrzeugsteuerlich erleichtert wird. Ich sehe daher, wofür ich um Verständnis ersuche, keinen Anlaß für Initiativen zur Änderung der Rechtslage in diesem Bereich.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Müller', is written over the 'Beilage' section.

Nr. 9/81J

1991 -04- 2 2

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pablé, Haupt, Böhacker,
an den Bundesminister für Finanzen Meisinger
betreffend die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Behinderte

Gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 sind für Körperbehinderte zugelassene Kraftfahrzeuge auf Antrag von der Steuer zu befreien. Gemäß § 2 Abs. 3 desselben Gesetzes ist bei einem Wechselkennzeichen jenes Kraftfahrzeug von der Steuer befreit, das dem niedrigeren Steuersatz unterliegt.

Wenn ein Behinderter zwei Kraftfahrzeuge mit einem Wechselkennzeichen benützt, ist nach der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen jedenfalls eines davon kraftfahrzeugsteuerpflichtig. Dies führt für behinderte Menschen zu der unbilligen Härte, daß sie bei Anschaffung eines zweiten Kraftfahrzeuges um ihre Steuerbefreiung umfallen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Zukunft behinderte Menschen bei der Benützung zweier Kraftfahrzeuge mittels Wechselkennzeichen weiterhin ihre Steuerbefreiung geltend machen können?
2. Wenn ja, welche diesbezüglichen Maßnahmen werden Sie setzen?

Wien, den 22. April 1991